



Handlungshilfe für Ausbildungsstellen, Betriebe und Ersthelfende. (Vorgaben der DGUV FB EH)

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen

Für die ermächtigte Stelle: (Auszug aus der FBEH 102)

Teilnehmerübungen sind weiterhin verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte muss der Ablauf der Teilnehmerübungen angepasst werden. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien,
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen
- Regelmäßiges Lüften des Raumes in den Pausen (mehr als drei Pausen einplanen),
- Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren,
- Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz/persönliche Schutzausrüstung, Hust- und Niesetikette, Handhygiene,
- Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene.

2 Maßnahmen vor und während der Schulung

- Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte gesund und frei von Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) und/oder Fieber sind
- Es sollte auf Tische im Lehrsaal verzichtet werden, um unnötige Oberflächenkontakte zu vermeiden,

- Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen zwei Personen – Ausnahme: Teilnehmerübungen zwischen zwei Personen; hier sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz zu tragen,
- Größe des Lehrsaals ist so zu planen, dass Mindestabstand eingehalten werden kann – 10 m² für die Lehrkraft und mindestens 4 m² pro Teilnehmenden (hierbei sind länderspezifische Vorgaben zu berücksichtigen),
- Hinweisen auf die Gültigkeit der Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich)
- Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern (Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

3 Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- Teilnehmerübungen an eigener Person (z.B. Übung zur Versorgung von Wunden) oder immer zwischen den beiden gleichen Personen, keine Durchmischung,
- Bei Teilnehmerübungen sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe und ggf. Schutzbrillen zu tragen.
- Die Übung der Atemkontrolle sollte nicht am Teilnehmenden, sondern am Phantom geübt werden;
- Bei der Übung der Seitenlage kann die Atemkontrolle auch nur angedeutet werden,
- Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungstechniken vermittelt werden
- Teilnehmerübung zur Wiederbelebung nur mittels Einhelfer-Methode.
- Die Beatmung kann abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem ein eigenes, ordnungsgemäßes desinfiziertes Gesichtsteil zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen.
- Bei der Wiederbelebung mit AED sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichem Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

4 Maßnahmen nach der Schulung

- Benutzte Gesichtsmasken werden in einem geschlossenen Behältnis/Sack aufbewahrt.
- Die Aufbereitung des gesamten Übungsmaterials, insbesondere der Gesichtsmasken erfolgt nach den Vorgaben der Handlungsanweisung zur Desinfektion.

Für den Betrieb: (Auszug aus der FBEH 100)

2 Fortbildungsfrist für Ersthelfende

Nach der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden "in der Regel" in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen. Derzeit können auch Ersthelfende mit „abgelaufener“ Fortbildungsfrist als betriebliche Ersthelfende eingesetzt werden. Die Feststellung des erlaubten Überschreitungszeitraums stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die im Unternehmen (Führungskraft/Betriebsarzt) getroffen werden muss. Anhaltspunkte für die Entscheidung sind die Erfahrung des Ersthelfenden und sein Einsatzgebiet. Auch bei langjährigen und erfahrenen Ersthelfenden sollte die Fortbildungsfrist von 2,5 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Danach sollte in jedem Fall eine Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Ausbildung erfolgen.

3 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen

Bei Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder und der regionalen Behörden in Bezug auf die Corona-Pandemie zu beachten sowie der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS. Die üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes gelten weiterhin.

Die Unfallversicherungsträger sprechen gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen bzw. deren Versicherten die dringende Empfehlung aus zunächst bis 30.05.2020 an keiner Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung teilzunehmen. Die Empfehlungen einzelner Unfallversicherungsträger können darüber hinausgehen.

Wenn eine Teilnahme unumgänglich ist, sollten in der aktuellen Situation Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen bevorzugt als Inhouse-Schulungen durchgeführt werden, da Dienstreisen und Außenkontakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind. Sind Inhouse-Schulungen nicht möglich, z.B. auf Grund von zu geringen Teilnehmerzahlen, können im Ausnahmefall auch öffentliche Kurse bei ermächtigten Ausbildungsstellen besucht werden. Unumgänglich kann die Teilnahme sein, wenn ohne diese die Grundversorgung in Erster Hilfe nicht sichergestellt ist.

Die Rahmenbedingungen der betrieblichen Erste-Hilfe-Schulungen sollten im Vorfeld zwischen Unternehmen und Ausbildungsstelle abgeklärt werden. Räumlichkeiten und hygienische Voraussetzungen liegen bei Inhouse-Schulungen im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Erfordernisse können Stornogebühren

beim Unternehmen geltend gemacht werden, sofern diese in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbart wurden. Über diesen privatrechtlichen Vertrag können – wie bisher auch – die Abweichungen vom Standardkurs festgelegt werden; z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens oder Zusatzleistungen, die über die Standard-Leistungen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterials hinausgehen.

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen wie gewohnt die Unfallversicherungsträger.

Die Zurverfügungstellung von Persönlicher Schutzausrüstung ist in jedem Fall Unternehmerpflicht nach Arbeitsschutzgesetz (§ 3 ArbSchG). **Im Rahmen von Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen muss den Versicherten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung und weitere Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen (sowohl bei externen wie auch bei Inhouse-Schulungen).** Wird die Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und weitere Einmalhandschuhe alternativ von der ermächtigten Stelle bereitgestellt, kann dies über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Unternehmen und ermächtigter Stelle geregelt werden. Weitere Einzelheiten, die während der Gesundheitslage Corona für die Organisation und Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen vom Unternehmen berücksichtigt werden müssen, ergeben sich aus der Grafik auf Seite 5.

4 Keine online Erste-Hilfe-Kurse

Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 müssen nach wie vor als Präsenzveranstaltung absolviert werden. Ziel jedes Erste-Hilfe-Kurses ist die ganzheitliche Handlungskompetenz der Ersthelfenden in Notfallsituationen. Die reine Wissensvermittlung steht daher im Hintergrund. **Augenmerk wird stattdessen auf das praktische Üben gelegt.** Daher sind online-Kurse für die Erste Hilfe ausgeschlossen.

5 Zusätzliches Erste-Hilfe-Material sowie Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung

In den meisten Erste-Hilfe-Situationen, zum Beispiel bei der Versorgung von Verletzungen, ist ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung /ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden. Das Material sollte für beide bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können.

Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe. Die Auswahl der Mund-Nasen-

Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz bzw. der Persönlichen Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit dem Betriebsarzt erfolgen. Zur Persönlichen Schutzausrüstung kann auch das Vorhalten einer Schutzbrille gehören. Für Betriebe könnte das Thema „Beatmung“ bei der Wiederbelebung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes dahingehend berücksichtigt werden, **dass ggf. ergänzende Beatmungsmasken mit Ventil vorgehalten werden**. In Bezug auf das Infektionsrisiko und die Anwendung sollten detaillierte Informationen beim Hersteller eingeholt werden. Die Ersthelfenden müssen in der Handhabung unterwiesen werden. Weitere Informationen zum Thema „Beatmung“ enthält die Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

6 Unterweisung

Alle Versicherten müssen mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen unterwiesen werden (§ 4 DGUV Vorschrift 1). Bei der anlassbezogenen Unterweisung im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie sollten die Unterschiede zum Normalbetrieb erläutert werden (z.B. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung durch Ersthelfenden und wenn möglich auch von dem bzw. der Betroffenen).

Stand 14.05.2020